

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

A. Zielsetzung

Die von Kriminalhauptmeistern und Polizeihauptmeistern der Besoldungsgruppe A 9 wahrzunehmenden Funktionen weisen infolge der Vielfalt der polizeilichen Aufgaben unterschiedliche Wertigkeiten auf. Es ist deshalb geboten, die herausgehobenen Funktionen durch eine Zulage auch besoldungsmäßig anzuerkennen.

B. Lösung

Entsprechend § 42 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes sollen Hauptmeister mit herausgehobenen Funktionen eine Amtszulage erhalten.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für die Länder werden insgesamt jährlich Mehraufwendungen von etwa 33 Millionen DM entstehen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 225 00 — Bu 125/78

Bonn, den 6. Februar 1978

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 451. Sitzung am 4. November 1977 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In der Bundesbesoldungsordnung A erhalten in der Besoldungsgruppe A 9 die Amtsbezeichnungen „Kriminalhauptmeister“ und „Polizeihauptmeister“ den Fußnotenhinweis „⁴⁾“.
2. Als Fußnote ⁴⁾ wird angefügt:

„⁴⁾ Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 v. H. der Stellen für Kriminalhauptmeister und Polizeihauptmeister mit einer Amtszulage ausgestattet werden. Die Amtszulage beträgt monatlich 225 DM.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Unabhängig von den Unterschieden in der Polizeiorganisation werden in allen Bundesländern von einem Teil der Polizei-(Kriminal-)Hauptmeister Funktionen wahrgenommen, die sich hinsichtlich der Verantwortung und des Schwierigkeitsgrades von den Funktionen der anderen Hauptmeister abheben. Das in § 18 BBesG normierte Prinzip der funktionsgerechten Besoldung erfordert eine differenzierte Bewertung der Ämter. Nach § 42 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes können für solche herausgehobenen Funktionen Amtszulagen oder Stellenzulagen vorgesehen werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll in Ausführung dieser Vorschrift ein neues Spitzenamt für den mittleren Polizeivollzugsdienst durch Gewährung einer Amtszulage zur Besoldungsgruppe A 9 eingerichtet werden.

Der Betrag der Amtszulage soll entsprechend der Höchstgrenze des § 42 Abs. 1 Satz 2 auf monatlich 225 DM festgesetzt werden, das sind rd. 75 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen den Endgrundgehältern der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 bezogen auf den mit dem Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetz erreichten Stand.

Anlage 2**Stellungnahme der Bundesregierung**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die vom Bundesrat vorgeschlagene Amtszulage für das Spitzenamt des mittleren Polizeivollzugsdienstes im Rahmen einer ausgewogenen Gesamtlösung der anstehenden strukturellen Besoldungsfragen behandelt werden muß.

Die Bundesregierung beabsichtigt, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.